



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Entlassung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Der am *** 1999 geborene Kläger wurde zum 30. November 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeimeisteranwärter ernannt.

Auf Grundlage des wegen des Anfangsverdachts der Volksverhetzung ergangenen Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts A*** vom 22. August 2022, Az. 2010 Js 1***/22 wurde das Mobiltelefon des Klägers durch das Polizeipräsidium C*** sichergestellt. Die Auswertung des Mobiltelefons ergab, dass der Kläger seit dem 6. April 2018 Mitglied der mindestens 34 Personen umfassenden WhatsApp-Chatgruppe „B****“ gewesen ist. Am 28. September 2019 hat der Kläger in dieser Gruppe eine Bilddatei (sog. „Sticker“) hochgeladen, auf der eine uniformierte Person zu sehen ist, die eine Gasmaske trägt und auf deren Uniform ein deutlich sichtbares Hakenkreuz abgebildet ist. Betitelt ist die Abbildung mit dem Schriftzug „Willste Spaß brauchste Gas“.

Nach vorheriger Anhörung wurde der Kläger mit streitgegenständlichem Bescheid vom 11. Januar 2023, zugestellt am 19. Januar 2023, unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wegen fehlender charakterlicher Eignung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, das Versenden des Stickers in der WhatsApp-Chatgruppe „B****“ begründe erhebliche Zweifel an der charakterlichen Eignung des Klägers für den Polizeivollzugsdienst. Durch das Versenden habe sich der Kläger den Aussagegehalt des Bildes zu eigen gemacht; es stehe daher zu befürchten, dass er sich mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus identifiziere. Die von dem

Kläger versandte Bilddatei mache sich über die massenhafte Tötung von Menschen in Gaskammern während der Zeit des Nationalsozialismus lustig. Dies sei mit der Stellung eines Polizeibeamten und der damit verbundenen Stellung als Repräsentant eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar. Zudem stehe der Kläger im Verdacht, sich gemäß § 130 und § 86a Strafgesetzbuch – StGB – strafbar gemacht zu haben. Durch diesen Tatverdacht bestehe ein hinreichender Anhaltspunkt dafür, dass es dem Kläger an der charakterlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst fehle. Durch das Versenden des Bildes habe der Kläger gegen seine politische Treuepflicht gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz – BBG – verstoßen. Diese gebiete es, aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Unter Ziff. V des Bescheides führte die Beklagte ohne weitergehende Begründung aus, der Bitte auf Einsichtnahme in die Personalakte, die der Bevollmächtigte des Klägers in seinem auf das Anhörungsschreiben vom 1. Dezember 2022 ergangenen Schriftsatz vom 19. Dezember 2022 geäußert habe, werde nicht entsprochen.

Mit Schriftsatz vom 17. Februar 2023 erhob der Kläger Widerspruch gegen die Entlassungsverfügung, ohne diesen näher zu begründen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. März 2023, zugestellt am 24. März 2023, wies die Beklagte den Widerspruch unter Wiederholung und Vertiefung ihrer Ausführungen im Verwaltungsverfahren zurück.

Am 24. April 2023 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen ausführt, die Beklagte habe im Rahmen der Entlassungsentscheidung das ihr obliegende Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Die Beklagte habe weder die bisherigen überdurchschnittlichen dienstlichen Leistungen, noch die Intensität des Fehlverhaltens in den Blick genommen. Der Kläger sei in seinem bisherigen Werdegang als Polizeimeisteranwärter mit Ausnahme des hier in Rede stehenden Vorfalls in keiner Weise negativ aufgefallen. Auch in seinem außerdienstlichen Verhalten kämen derartige Verhaltensweisen nicht vor; sein Freundeskreis bestehe aus Personen unterschiedlicher Nationalitäten und Religionen. Bei dem Post handle es sich mithin um ein singuläres Ereignis, das keine Rückschlüsse auf die Gesinnung oder innere Haltung des Klägers zulasse. Es sei unstrittig, dass der in Rede stehende Sticker die

Grenzen des guten Geschmacks verletze und seine Verwendung unentschuldigbar sei. Es sei diesen sog. „Memes“ jedoch immanent, dass sie in Chatgruppen verwendet würden, um zu provozieren, Grenzen zu überschreiten und an der dort vorherrschenden Gruppendynamik teilzunehmen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 11.01.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.03.2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Ausführungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid und macht ergänzend hierzu geltend, der Kläger sei zum Zeitpunkt des Einstellens der Bilddatei bereits 20 Jahre alt gewesen. Ausgehend hiervon und seiner schulischen Vorbildung sei ihm der geschichtliche Kontext, in dem dieser Sticker zu sehen sei, bekannt gewesen. Im Rahmen seiner Anhörung habe der Kläger den Vorgang zunächst bestritten. Dass er sich nunmehr von dem Aussagegehalt der Bilddatei distanzieren, lasse auf verfahrensangepasstes Verhalten schließen. Auch sei es unerheblich, dass es sich um einen singulären Vorfall handle. Auch ein einmaliges Fehlverhalten könne Zweifel an der charakterlichen Eignung begründen, wenn es von ausreichendem Gewicht sei. Der Kläger sei aufgrund seiner Treuepflicht angehalten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und jeden Schein der Identifikation mit nationalsozialistischem Gedankengut zu vermeiden. Hiergegen habe er durch das Hochladen der Bilddatei fundamental verstoßen.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze sowie der Verwaltungsakten Bezug genommen. Letztere haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Der Entlassungsbescheid vom 11. Januar 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. März 2023 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entlassungsverfügung ist dabei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ergehens des Widerspruchsbescheids vom 20. März 2023 (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juni 1981 – 2 C 24.79 –, BVerwGE 62, 280; BayVGH, Beschluss vom 11. Oktober 2012 – 3 ZB 10.1470 –, juris).

Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung sind weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich.

Die Entlassungsverfügung ist darüber hinaus auch materiell rechtmäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 2 Bundespolizeibeamtengesetz i.V.m. § 37 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz – BBG –. Danach können Beamtinnen und Beamte auf Widerruf jederzeit entlassen werden. Es genügt insoweit jeder sachliche, d.h. nicht willkürliche Grund (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1981 – 2 C 48.78 –, juris Rn. 20; BayVGH, Beschluss vom 19. August 2021 – 6 CS 21.1910 –, juris Rn. 7; OVG RP, Beschluss vom 24. Mai 2022 – 10 B 10349/22.OVG –, n.v.). Das dem Dienstherrn damit eingeräumte weite Entlassungsermessen wird durch § 37 Abs. 2 Satz 1 BBG dahingehend eingeschränkt, dass Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Gelegenheit gegeben werden soll, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Die Vorschrift gilt nicht nur in Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst als allgemeine Ausbildungsstätte i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz zu qualifizieren ist, sondern auch dort, wo der Vorbereitungsdienst – wie hier – für eine Beamtenlaufbahn abgeleistet wird, der Abschluss also allein eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis ermöglicht. Die Sollvorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 1 BBG erlaubt allerdings Ausnahmen im Einzelfall, namentlich lässt sie die Entlassung eines Widerrufsbeamten im Vorbereitungsdienst zu, wenn die Entlassungsgründe mit dem Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes im Einklang stehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 2010 – 2 B 47.09 –, juris).

Rn. 6; BayVGH, Beschluss vom 2. Mai 2019 – 6 CS 19.481 –, juris Rn. 13 m.w.N.). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beamte aufgrund mangelnder Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung den Anforderungen der angestrebten Laufbahn nicht gerecht wird (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19. August 2021, a.a.O., Rn. 16; OVG Bremen, Beschluss vom 13. Juli 2018 – 2 B 174/18 –, juris Rn. 9). Dabei genügen bereits berechtigte Zweifel an der charakterlichen Eignung des Beamten für sein Amt und seine Laufbahn, insbesondere an seiner Verfassungstreue (vgl. OVG RP, Beschluss vom 22. März 2023 – 10 B 10082/23.OVG –, juris Rn. 6).

Die Einschätzung der charakterlichen Eignung ist als Akt wertender Erkenntnis dem Dienstherrn vorbehalten. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle ist auf die Überprüfung beschränkt, ob der Dienstherr seine Einschätzung auf einen vollständig ermittelten und zutreffenden Sachverhalt gestützt, er den Rechtsbegriff der Eignung bzw. die der zu treffenden Prognoseentscheidung zugrunde liegenden allgemeinen Wertmaßstäbe verkannt, sachfremden Erwägungen angestellt oder Verfahrensvorschriften verletzt hat. Zu einer eigenen Entscheidung im Hinblick auf die charakterliche Eignung ist das Gericht nicht befugt (vgl. OVG RP, Beschluss vom 22. März 2023 – 10 B 10082/23.OVG –, juris Rn. 8).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Kläger rechtsfehlerfrei wegen berechtigter Zweifel an seiner charakterlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst entlassen worden. Die Beklagte hat bei ihrer Entscheidung weder die ihrer Ermessensentscheidung zugrunde zu legenden allgemeinen Wertmaßstäbe verkannt (1.) noch einen unzureichenden Sachverhalt zugrunde gelegt bzw. maßgebliche Verfahrensvorschriften verletzt (2.).

Zunächst ist es unschädlich, dass der Kläger den in Rede stehenden Sticker vor seinem Eintritt in den Polizeivollzugsdienst versandt hat. Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung können nicht nur innerdienstliche Vorgänge, sondern auch das außer- bzw. vordienstliche Verhalten des Beamten aufgrund der Schwere der Verfehlung Anlass zu der Annahme geben, dass es dem Beamten an der erforderlichen charakterlichen Eignung mangelt (vgl. OVG RP, Beschluss vom 22. März 2023 – 10 B 10082/23.OVG –, juris Rn. 15; VG Düsseldorf, Urteil vom 25. Juli 2023 – 2 K 2957/23 –, juris Rn. 34).

Dasselbe gilt im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Verfehlung des Klägers – soweit ersichtlich – um ein singuläres Ereignis handelt. Auch aus einem einmaligen Fehlverhalten können Zweifel an der charakterlichen Eignung des Beamten abgeleitet werden, sofern durch dieses einmalige Verhalten die charakterlichen Mängel bereits hinreichend deutlich zu Tage treten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2016 – 2 B 17.16 –, juris Rn. 10; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. November 2020 – 4 S 41/20 –, juris Rn. 5; VG Düsseldorf, a.a.O., juris Rn. 34). Der bloße Umstand, dass der Beamte durch sein sonstiges Verhalten während der Dienstzeit im Übrigen nicht negativ aufgefallen ist, kann eine hinreichend gewichtige Verfehlung dabei nicht entkräften (vgl. OVG RP, Beschluss vom 22. März 2023 – 10 B 10082/23.OVG –, juris Rn. 15; VG Düsseldorf, a.a.O., juris Rn. 34).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der von dem Kläger hochgeladene Sticker rekuriert unzweideutig auf die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten begangene Massenvernichtung europäischer Juden durch den Einsatz von Giftgas und bezeichnet den Holocaust als „Spaß“. Ausgehend von diesem evident menschenverachtenden und den Holocaust verharmlosenden bzw. verherrlichenden Sinngehalt ist die Beklagte in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass sich der Kläger durch das Hochladen dieses Stickers in die WhatsApp-Chatgruppe dessen Aussagegehalt zu eigen gemacht und hierdurch eine für den polizeilichen Vollzugsdienst unzureichende charakterliche Eignung offengelegt hat. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass die Polizei in besonderem Maße auf ihr Ansehen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger angewiesen ist. Letztere müssen sich in jeder Lage darauf verlassen können, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei neutral und unvoreingenommen ihrer Aufgabe, dem Schutz der Bevölkerung und der Gesetze widmen. Insbesondere gehört hierzu auch, dass Personen anderer Herkunft, Religion oder Meinung nicht geringgeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund ist gerichtlich nicht zu beanstanden, wenn der Dienstherr für den Polizeivollzugsdienst besonders hohe Anforderungen an die charakterliche Stabilität des Beamten stellt (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 20. September 2017 – 2 B 180/17 –, juris Rn. 13). Da sich das Grundgesetz und die freiheitlich-demokratische Grundordnung als Gegenentwurf zu der Willkürherrschaft des NS-Regimes verstehen, ist es gerechtfertigt, dass der Dienstherr auf die Verharmlosung oder gar Billigung dieser

Zeit besonders sensibel reagiert (vgl. HessVGH, Beschluss vom 22. Oktober 2018 – 1 B 1594/18 –, juris Rn. 17).

Dabei ist es unerheblich, ob der hier maßgebliche Vorfall tatsächlich Ausdruck einer fremdenfeindlichen Gesinnung ist oder nicht. Der Kläger muss den Aussagegehalt des verwendeten Bildes zunächst so gegen sich gelten lassen, wie er aus Sicht eines objektiven Betrachters zu verstehen ist, nämlich menschenverachtend, gewaltverherrlichend und antisemitisch. Ungeachtet dessen bedarf es zur Feststellung der charakterlichen Ungeeignetheit keiner gesicherten fremdenfeindlichen oder rechtsextremen Gesinnung. Vielmehr genügt es bereits, dass der Beamte durch sein Verhalten Anlass zu der Besorgnis gegeben bzw. den äußeren Anschein erweckt hat, dass er einem solchen Gedankengut nicht verneinend gegenübertritt.

Die Annahme der fehlenden charakterlichen Eignung begegnet aber auch dann keinen durchgreifenden Bedenken, wenn man das – insbesondere im Rahmen der mündlichen Verhandlung vertiefte – Vorbringen des Klägers bzw. seines Prozessbevollmächtigten zugrunde legt, wonach der Kläger sich keinesfalls mit fremdenfeindlichem oder antisemitischem Gedankengut identifiziere, sondern derartige Sticker als im Rahmen sozialer Medien und Messengerdienste eingesetztes Mittel der Provokation bzw. bewussten Grenzüberschreitung verstehe. Denn auch in diesem Fall mangelt es dem Kläger erkennbar an der erforderlichen charakterlichen Reife und Stabilität für das Amt eines Polizeivollzugsbeamten. Mit dem Beruf des Polizeivollzugsbeamten und dessen Verpflichtung zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist es unvereinbar, wenn der Beamte den Holocaust und damit die massenhafte Vernichtung menschlichen Lebens als geeignetes oder akzeptables Mittel einer humoristischen Grenzüberschreitung ansieht und sich allein durch die innerhalb einer Chatgruppe herrschende „Gruppendynamik“ dazu verleiten lässt, derartige Inhalte zur Belustigung anderer zu teilen (vgl. in diesem Sinne auch VG Düsseldorf, Urteil vom 25. Juli 2023 – 2 K 2957/23 –, juris Rn. 31).

Weiterhin ist zu sehen, dass der Kläger aufgrund des Hochladens des Stickers zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung im Verdacht stand, die Straftatbestände der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch – StGB – und

der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB verwirklicht zu haben, derentwegen die Staatsanwaltschaft Koblenz am 19. Juli 2023 Anklage gegen den Kläger erhoben hat. Dass die Beklagte den zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung bestehenden Tatverdacht zum Anlass genommen hat, die charakterliche Eignung des Klägers zu verneinen, ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 10. Mai 2021 – 5 L 88/21 –, juris Rn. 17).

Schließlich führt die im Rahmen des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens verweigerte Übermittlung der Personalakte des Klägers an dessen Prozessbevollmächtigten nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entlassungsverfügung. Dem Prozessbevollmächtigten wurde die beigezogene Personalakte im Rahmen des Klageverfahrens zur Einsichtnahme übermittelt, woraufhin er in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts erklärt hat, dass diese aus seiner Sicht keine für die Ermessensentscheidung der Beklagten maßgeblichen Gesichtspunkte enthalte, sodass der Einwand der fehlenden Akteneinsicht nicht mehr aufrechterhalten werde. Es ist damit weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass die unterbliebene Akteneinsicht die Ermessensentscheidung der Beklagten zu Lasten des Klägers beeinflusst haben könnte.

Nach alledem muss die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO der Abweisung unterliegen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Dawirs

(qual. el. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.844,04 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Dawir

(qual. el. signiert)